



ZAUNKÖNIG 2019/ 03

Liebe Leserinnen und Leser,

ein ganz treuer „Leser der ersten Stunde“ beschwerte sich neulich, der Zaunkönig pfeife augenscheinlich zeitlich auf dem letzten Loch, und komme öfter mal erst nach dem Monatsende angeschlichen. Wir üben uns in fastenmäßiger Zerknirschung und bemühen uns um kurzzeitige Besserung.

Heute hier dabei:

GroKo: Und täglich grüßt das Brexit-Tier
LAG Düsseldorf/ VG Köln: AfD erfolgreich
OLG Frankfurt/M.: Gewerkschaftsausschluss erschwert
BAG: Umgang mit Wahlvorschlägen
BAG: Schutz der geheimen Wahl
BAG: „Fortzahlung der Bezüge“ und Begünstigungsverbot
OVG Münster: keine Grundschulung für langjährige Mitglieder
OVG Münster: „Eingruppierung TVöD“ keine Grundschulung
VG Mainz: Initiativrecht bei Stufenzuordnung
VG Frankfurt: Letztentscheidung der obersten Dienstbehörde
OVG Münster: kein Unterrichtsanspruch bei A 16-Stellen
BAG: Mitbestimmung auch bei MS-Office (Excel)
EuGH: kein Urlaub für Elternzeit
LAG Düsseldorf: kein Urlaub in ATZ-Blockfreistellung
BAG: kein Erholungsurlaub für vorzeitige Altersgrenze
LAG Stuttgart: Rechtsmittelbelehrung im Beschlussverfahren
VGH Kassel: Eilrechtsrechtsschutz bei Kündigung
VG Augsburg: Anspruch auf Zustimmung zur Kündigung
BAG: Schwerbehinderung und EM-Rente
BAG: Beendigung von In-Sich-Beurlaubungen bei Privatisierung
EuGH: Vollzug nicht EU-konformer alter Disziplinarurteile
VGH Mannheim: Altersgeld und Teilzeit
LAG Mainz: kein „übertariflicher Härtefall“
EuGH: keine freie Befristung im Kulturbereich
EuGH: Arbeitsverträge für Lehrer mit „Ferienloch“
BSG: „Rente mit 63“ und „ALG 1-Brücke“
BVerwG/ BAG: Jahresberichte 2018 vorgelegt
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Neues aus dem Bendler-Block: Haushalt 2020, Fliegen im Doppelpack, ESVP
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: Und täglich grüßt das Brexit-Tier

Als letzten Akt des politischen Aschermittwochs schaltete der BR am 12. März den traditionellen Starkbier-Anstich auf dem Münchner [Nockherberg](#) ins Netz, diesmal mit neuem Fastenprediger aus Schwaben und dem jährlichen derben Singspiel. Liebhaber genießen das gesamte Werk von 2:57 Stunden Dauer. Ein Genuss für Sarkasten ist dann auch unter dem Titel [„Sauber derbleckt“](#) die nachfolgende Parade der veräppelten Granden, die sich pflichtgemäß freuen, wie schön sie doch karikiert wurden.

Die Grenze von der Posse zur Farce überschritten hat der britische EU-Austritt „Brexit“. Weil man in London wirklich nur weiß, was man nicht will, erhielt die neblige Insel am 22. März einen [Aufschub](#) des eigentlich am 29. März fälligen Austritts, weil bisher rein gar nichts vorbereitet ist, und zwar bis 4. April: hat bis dahin das Unterhaus dem ausgehandelten Austrittsvertrag doch noch zugestimmt, dann wird dieser am 22. Mai wirksam, damit bis dahin noch gefühlte tausend Umsetzungsabkommen ausgehandelt werden; wenn nicht, kann sich London noch bis 12. April irgendwie erklären (z.B. den Austritt widerrufen, für 1 Jahr oder mehr verlängern, um Neuwahlen oder ein 2. Referendum durchzuführen, oder dann doch „hart“ aussteigen).

Derweil enthüllte am 22. März der liberale [“Guardian”](#), dass „Her Majesty’s Government“ im Stil einer Flutkatastrophe OP YH (Operation Yellow Hammer) vorbereitet, weil man keine blasse Ahnung hat, wie sich der Austritt praktisch auswirken wird. Auf dem Fuß folgten keine zwei Tage später [Spekulationen](#), dass aktuell mindestens 11 Minister des Kabinetts einen Putsch gegen Mrs. May vorbereiten. Der deutsche Politikbetrieb sieht nur noch sprachlos zu.

dbb: neue Verfassungsbeschwerde gegen TEG

Am 13. März gab der dbb Deutscher Beamtenbund und Tarifunion bekannt, dass er auch gegen die Änderung des Tarifeinheitsgesetzes wieder [Verfassungsbeschwerde](#) eingelegt hat.

LAG Düsseldorf/ VG Köln: AfD erfolgreich

Die etablierten Parteien kommen mit politisch motivierten rechtlichen Attacken auf die AfD nicht recht voran. So hatte nach dem Abgang des früheren Verfassungsschutz-Präsidenten

Maaßen dessen Nachfolger via Pressekonferenz die Partei zum „Prüffall“ gemäß BVerfSchG erklärt. Das wurde ihm nun durch rechtskräftige einstweilige Verfügung des Verwaltungsgerichts (VG) Köln verboten. Das BfV dürfe zwar nach Art einer Vorermittlung das Gebaren der AfD prüfen, aber ihre öffentliche Erklärung zum „Prüffall“ mit dem Ziel, ihr die Gewinnung von Anhängern insbesondere im öffentlichen Dienst zu erschweren, sei mangels gesetzlicher Grundlage rechtswidrig. Der Bund hielt es für besser, es nicht auf eine Beschwerdeentscheidung des Oberverwaltungsgerichts ankommen zu lassen.

Quelle: Beschluss des VG Köln vom 26.2.2019 - [13 L 202/19](#)

Ähnlich zog die Hochschule Niederrhein vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf erneut den Kürzeren bei ihrem Versuch, eine Professorin der Hochschule wegen ihrer AfD-Mitgliedschaft zu kündigen. Die Kündigung sei als Benachteiligung der Klägerin wegen ihrer politischen Überzeugung rechtswidrig; daher wies das LAG auch den Antrag der Hochschule auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses zurück. Merke: gut gemeint und gut gemacht sind zwei Paar Schuhe.

Quelle: Urteil des LAG Düsseldorf vom 23.1.2019 - [7 Sa 370/18 \(PM\)](#)

OLG Frankfurt/M.: Gewerkschaftsausschluss erschwert

Im Streit mit einem früheren Bundesvorstandsmitglied fiel eine Gewerkschaft im Herbst gerichtlich auf den Bauch. Der Kollege hatte öffentlich die Streiktaktik seines Vereins kritisiert. Darauf hatte man etliche Anlässe des Missfallens zusammengesucht. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/ Main kassierte den erklärten Ausschluss aus der Gewerkschaft für illegal. Vor allem seien die Vorwürfe allesamt verwirkt, weil die Gewerkschaft nicht unverzüglich tätig geworden war, sondern erst nach mehr als einem halben Jahr die Vorgänge thematisiert hatte.

Quelle: Urteil des OLG Frankfurt/Main vom 12.9.2018 - [4 U 234/17](#), FA 2018, 399

BAG: Umgang mit Wahlvorschlägen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einer Entscheidung zu Betriebsratswahlen einige Regeln aufgestellt. So bekräftigt es den Grundsatz, dass während der Sammlung von Stützunterschriften keine Änderung des Bewerberfelds zulässig ist, wofür die Einreicher eines Wahlvor-

schlages beweispflichtig sind. Anders als bei Personalratswahlen darf der Wahlvorstand im Grundsatz das Ende der Wahlvorschlagsfrist auch auf eine Uhrzeit vor 24.00 Uhr festlegen, wenn damit der Dienstschluss der Mehrheit der Arbeitnehmer eingehalten sei; im Einzelfall war die gewählte Uhrzeit unwirksam, weil der Wahlvorstand dies auf eine nicht nachvollziehbare Prognose gestützt hatte. Wird ein Wahlvorschlag nicht unverzüglich geprüft, ist dieser Fehler in der Wahlanfechtung nur „ursächlich“, wenn bei unverzüglicher Prüfung die rechtzeitige Einreichung eines neuen rechtmäßigen Wahlvorschlags (samt genügend Stützunterschriften) konkret plausibel gewesen wäre.

Quelle: Urteil des BAG vom 16.1.2018 – [7 ABR 11/16](#)

BAG: Schutz der geheimen Wahl

In einer weiteren Entscheidung zu Wahlen der Schwerbehinderten betont das BAG den hohen Rang des Wahlgeheimnisses. Wird eine Wahl als Briefwahl durchgeführt, dann ist die Wahlanfechtung begründet und der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt, wenn mehrere Wahlberechtigte ihre Stimmzettel in Anwesenheit eines Wahlbewerbers oder gemeinsam offen unter gegenseitiger Kontrolle ausfüllen.

Quelle: Urteil des BAG vom 21.3.2018 – [7 ABR 29/16](#)

BAG: „Fortzahlung der Bezüge“ und Begünstigungsverbot

§ 37 Abs. 2 BetrVG sieht – wie § 46 Abs. 2 BPersVG und die entsprechenden Landesgesetze – vor, dass für die Mitglieder des Betriebsrates benachteiligungsfrei die Bezüge fortzuzahlen ist, die das Mitglied ohne die ehrenamtliche Tätigkeit hätte. Bei VW oder Daimler hat dann gelegentlich der als Schlosser gestartete KBR-Vorsitzende Bezüge von 25.000 € im Monat, und man staunt über das verkannte Genie. Wenn es indes zu Gericht geht, dann ticken die Uhren anders. Beim BAG fand nun ein Betriebsrat kein Wohlgefallen für seine Vereinbarung einer „pauschalen Zulage“. Das Gericht kippte die Zahlungsklage, weil es die Zulage als kassierte verbotene Begünstigung wegen des Amtes wertete. Die Argumentationsmuster des Urteils sind vermutlich übertragbar auf die Art, wie das BAG an Ansprüche auf Laufbahnnachzeichnung bei Arbeitnehmern herangehen würde.

Quelle: Urteil des BAG vom 29.8.2018 – [7 AZR 206/17](#)

OVG Münster: keine Grundschulung für langjährige Mitglieder

Zur Grundschulung der Personalratsmitglieder gehört seit 2003 auch rund eine Woche zum Dienst- oder Arbeitsrecht der eigenen Statusgruppe. Auch das sollte man nicht auf die Spitze treiben. So wollte der Personalrat einer Klinik Mitglieder zur Grundschulung „Arbeitsrecht I“ schicken, die langjährig – teils über 10 Jahre – dem Gremium angehörten. Das überzeugte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster nicht ganz: Es sei davon auszugehen, dass alle Kenntnisse, die auf diesem Seminar angeboten würden, den bemoosten Häuption dieses Personalrats bereits im Laufe ihrer langen Mitgliedschaft auf anderem Wege zugefallen seien. Daher fehle die „subjektive Erforderlichkeit“.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 9.11.2018 – [20 A 2349/17.PVL](#) = PersV 2019, 106

OVG Münster: „Eingruppierung TVöD“ keine Grundschulung

Der gleiche Personalrat ist auch sonst schulungstechnisch innovativ. Zu einem Seminar „Eingruppierung TVöD Vka“ wollte er gleich drei Mitglieder entsenden, weil es sich um eine Grundschulung handele. Das sah das OVG Münster anders: Einzelheiten der Eingruppierung seien Gegenstand einer Spezialschulung. Hier scheiterte der Personalrat daran, dass er nicht im Beschluss dargelegt hatte, warum gerade die ausgewählten Mitglieder mit diesen Fragen besonders befasst und schulungsbedürftig seien. Kurzfassung für Sarkasten: Kein Betriebsausflug zur Spezialschulung.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 9.11.2018 – [20 A 2349/17.PVL](#) = PersV 2019, 105

VG Mainz: Initiativrecht bei Stufenzuordnung

Erkennt der Arbeitgeber nicht nur in Einzelfällen Beschäftigungszeiten vor der Einstellung als „förderlich“ an und berücksichtigt sie bei der Zuordnung zur Erfahrungsstufe, dann ist der Personalrat berechtigt, auch per Initiativantrag sein Mitbestimmungsrecht auszuüben mit dem Ziel der Aufstellung allgemeiner Grundsätze. Das Verwaltungsgericht (VG) Mainz sprach

einem Personalrat nach Landesrecht Rheinland-Pfalz diesen Anspruch nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 LPersVG, § 16 Abs. 2 S. 4 TV-L zu.

Quelle: Beschluss des VG Mainz vom 12.12.2018 - [5 K 513/18.MZ](#)

VG Frankfurt: Letztentscheidung der obersten Dienstbehörde

In einem Verfahren nach hessischem Landesrecht stritten die Leitung eines Uniklinikums und der Personalrat um dessen abgelehnte Zustimmung zu Dienstplänen, wobei Arbeitszeitregeln des Manteltarifvertrags streitig waren. Die Einigungsstelle empfahl, berechtigten Einwänden Folge zu leisten. Der verfahrensführende Kaufmännische Direktor setzte trotzdem um, weil der Beschluss lediglich eine Empfehlung sei. Das vom Personalrat angegangene VG Frankfurt/ Main entschied, dass über die Empfehlung der Einigungsstelle als oberste Dienstbehörde der Klinikumsvorstand selbst und in voller Besetzung zu entscheiden habe, und dass insoweit die Vertretungsbefugnis des Kaufmännischen Direktors nicht greift. Übertragen auf das Bundesrecht, würde das einen Anspruch auf persönliche Ministerentscheidung bedeuten.

Quelle: Beschluss des VG Frankfurt/M. vom 27.8.2018 - [23 K 2725/18 F.PV](#)

OVG Münster: kein Unterrichtsanspruch bei A 16-Stellen

Die personelle Mitbestimmung endet bekanntlich bei der Besetzung von Stellen in A 16 und höher (§ 77 Abs. 1 S. 2 BPersVG und entsprechend). Das wollte ein Personalrat umgehen, indem er gestützt auf den „nicht gedeckelten“ Überwachungsauftrag aus § 68 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG und den Leistungsgrundsatz Auskunft begehrte über zahlreiche Einzelheiten der Auswahlentscheidung für eine Referatsleiterstelle. Das OVG Münster verneinte das Begehren: § 77 Abs. 1 S. 2 BPersVG schließe hier nicht nur die Mitbestimmung bei der Stellenbesetzung aus, sondern stehe damit auch einem isolierten Unterrichtsbegehren nach § 68 Abs. 1, 2 BPersVG außerhalb des ausgeschlossenen Mitbestimmungsverfahrens entgegen.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 30. 8. 2018 – [20 A 2500/16.PVB](#) = PersV 2019, 103

BAG: Mitbestimmung auch bei MS-Office (Excel)

Die Datensammelwut der US-Konzerne wurde einem Arbeitgeber zum Verhängnis, der in seinem Betrieb die Standard-Pakete von MS-Office, dabei auch EXCEL, ohne Zustimmung des Betriebsrats einführte. Per Nichtzulassungsbeschluss bestätigte das BAG die Rechtsprechung, dass auch Standard-Software eine technische Verhaltens- und Leistungskontrolle ist, wenn das Programm vollautomatisch Verhaltens- und Leistungsdaten der Arbeitnehmer erhebt und verarbeitet.

Quelle: Beschluss des BAG vom 23.10.2018 – [1 ABN 36/18](#)

EuGH: kein Urlaub für Elternzeit

Elternzeit kann stressig sein, begründet aber keine zusätzlichen Ansprüche auf Erholungsurlaub. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschied im letzten Herbst, dass Zeiten der Freistellung wegen Elternzeit keinen Anspruch auf Erholungsurlaub auslösen und dabei nicht anzurechnen sind. Der Erholungsurlaub wird als Ausgleich für die Belastungen der Arbeitsleistung gewährt, also tickt die Urlaubsuhr während eines Sonderurlaubs nicht zusätzlich weiter.

Quelle: Urteil des EuGH vom 4.10.2018 – [C-12/17](#)

LAG Düsseldorf: kein Urlaub in ATZ-Blockfreistellung

Ebenso behandelt das LAG Düsseldorf die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell: Da hier keine Arbeitsleistung mehr erbracht wird, löst die Blockfreistellung trotz weiterlaufenden Gehalts keinen Urlaubsanspruch mehr aus.

Quelle: Urteil des LAG Düsseldorf vom 13.7.2018 - [6 Sa 272/18](#)

BAG: kein Erholungsurlaub für vorzeitige Altersgrenze

Ein anderer spitzfindiger Kollege fiel beim BAG mit diesem Versuch auf den Bauch: Er hatte eine vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen. Die Kürzung des Urlaubsanspruchs im letzten Jahr erfolgt bei „Erreichung der Altersgrenze“. Also klagte er auf vollen Erholungsurlaub, weil er ja vor Erreichung der allgemeinen Altersgrenze ausgeschieden sei. Da machte

das BAG nicht mit: Auch, wer im Rahmen einer besonderen Altersgrenze vorzeitig ausscheidet, scheidet „wegen Erreichung der Altersgrenze“ (nämlich seiner persönlichen) aus. Für die Rentenzeit gebe es keinen Erholungsurlaub mehr.

Quelle: Urteil des BAG vom 19.6.2018 - [9 AZR 564/17](#)

LAG Stuttgart: Rechtsmittelbelehrung im Beschlussverfahren

Einen wichtigen Hinweis auch für Personalräte enthält ein Verfahrensbeschluss des LAG Stuttgart. Es ließ eine verspätete Beschwerde als fristgemäß zu, weil die Rechtsmittelbelehrung unvollständig war und daher nach § 9 Abs. 5 S. 4 ArbGG die Frist nicht gelaufen sei. Glück im Unglück für den Beschwerdeführer: Die Rechtsmittelbelehrung hatte sich nicht in vollständiger und verständlicher Form über die Möglichkeit der elektronischen Einlegung der Beschwerde ausgelassen.

Quelle: Beschluss des LAG Stuttgart vom 9.5.2018 - [4 TaBV 7/17](#)

VGH Kassel: Eilrechtsrechtsschutz bei Kündigung

Soll ein Schwerbehinderter gekündigt werden, muss das Integrationsamt nach SGB IX prüfen und zustimmen. Dieser Bescheid ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber klagefähig. Hier griff der Arbeitnehmer die erteilte Zustimmung des Amtes an, und begehrte die aufschiebende Wirkung für Widerspruch und Klage dagegen. Das lehnte der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel ab: Der Arbeitnehmer erhalte im Kündigungsschutzklageverfahren umfassenden Rechtsschutz dazu, ob die Kündigung auch unter Berücksichtigung der Schwerbehinderung gerechtfertigt war. Widerspruch und Klage gegen die erteilte Zustimmung hätten daher keine aufschiebende Wirkung. Dieses Verfahren sei nicht dazu da, Ausspruch und Wirksamkeitszeitpunkt einer berechtigten Kündigung zu verschleppen.

Quelle: Beschluss des VGH Kassel vom 7.11.2018 – [10 B 1900/18](#) = PersV 2019, 119

VG Augsburg: Anspruch auf Zustimmung zur Kündigung

Ähnlich argumentiert das VG Augsburg für den Fall der Kündigung einer Schwangeren während der Schutzzeit nach § 17 Abs. 2 MuSchG: Es bejaht im Rahmen einer Prozesskostenhil-

fe-Entscheidung einen „besonderen Fall“ mit der Folge, dass der Arbeitgeber Anspruch auf Erteilung der Zustimmung hat, wenn der gesamte Betrieb stillgelegt wird. Ebenso liege es im Fall stillgelegter Betriebsteile, wenn eine anderweitige Weiterbeschäftigung nicht möglich sei.

Quelle: Beschluss des VG Augsburg vom 20.11.2018 – [Au 3 K 18.1459](#)

BAG: Schwerbehinderung und EM-Rente

Aber auch Arbeitgeber müssen aufpassen. Sieht ein Tarifvertrag (wie im öffentlichen Dienst) vor, dass Arbeitsverhältnisse auch ohne Kündigung enden, wenn eine unbefristete Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt wird, dann muss der Arbeitgeber diesen Zeitpunkt dem Arbeitnehmer förmlich mitteilen, und dieser kann dagegen Klage wie bei einer Kündigung erheben (§§ 15, 17 TzBfG). Hat der Arbeitnehmer im fraglichen Zeitpunkt der Mitteilung Antrag auf Anerkennung oder Gleichstellung als Schwerbehinderter gestellt, dann darf der Arbeitgeber die Mitteilung nur mit Zustimmung des Integrationsamts versenden.

Quelle: Urteil des BAG vom 16.1.2018 - [7 AZR 622/15](#)

BAG: Beendigung von In-Sich-Beurlaubungen bei Privatisierung

Bei den privatisierten Betriebsverwaltungen (Post und Bahn) haben die Unternehmen 1993/1994 zehntausende Beamte übernommen. Sollten Führungskräfte-Gehälter fließen oberhalb des Vergütungsgefüges der Beamten, wurden den Beamten „Sonderurlaub“ bewilligt mit gleichzeitigem Abschluss eines Arbeitsvertrages bei der AG/ GmbH. Tanzt der „in-sich-beurlaubte“ Beamte aus der Reihe, machen sich die Unternehmen auf den Weg, diese Kollegen freizusetzen. In dem jetzt entschiedenen Fall teilte die „private“ Telekom-Firma dem „öffentlich-rechtlichen“ Dienstherrn Telekom AG mit, der Kollege werde „nicht mehr gebraucht“, worauf der liebe Dienstherr den Sonderurlaub widerrief; damit griff dann die auflösende Bedingung im Arbeitsvertrag, wonach dieser vom Fortbestand des Sonderurlaubs abhing. Falsches Spiel, meinte der Kollege. Nicht so das BAG: Es entschied, der Betrieb habe den Widerruf des Sonderurlaubs „nicht treuwidrig“ herbeigeführt.

Quelle: Urteil des BAG vom 1.8.2018 - [7 AZR 561/16](#)

EuGH: Vollzug nicht EU-konformer alter Disziplinarurteile

In Österreich war ein Beamter 1975 wegen homosexueller „Unzucht mit Minderjährigen“ unter Pensionskürzung in den Ruhestand versetzt worden. Er klagte nun unter Verweis auf die EU-Antidiskriminierungsrichtlinien auf Aufhebung des alten Disziplinarurteils. Der EuGH entschied dazu, dass die EU-Richtlinien nicht dazu führen, dass Disziplinarurteile aus der Zeit ihrem Inkrafttreten nachträglich rechtswidrig werden. Der weitere Vollzug der damit verbundenen finanziellen Sanktionen müsse jedoch ab Ende der Umsetzungsfrist richtlinienkonform gestaltet werden.

Quelle: Urteil des EuGH vom 15.12.2019 - [C-258/17](#)

VGH Mannheim: Altersgeld und Teilzeit

Baden-Württemberg kennt schon länger die Mitnahme der erdienten Pensionsanwartschaft für freiwillig ausscheidende Beamte („Altersgeld“), der Bund und weitere Länder sind dem inzwischen gefolgt. Nun stellte der VGH Mannheim klar, dass die Wartezeit für den Altersgeld-Anspruch (in Baden-Württemberg: 5 Jahre) auch dann erfüllt wird, wenn der Beamte in dieser Zeit in Teilzeit unterwegs war.

Quelle: Urteil des VGH Mannheim vom 18.12.2018 - [4 S 2453/17](#)

LAG Mainz: kein „übertariflicher Härtefall“

Ein Arbeitnehmer der Bundeswehr begehrte das Ausscheiden mit der „Härtefallregelung“ nach § 11 TVUmBw. Die Bundeswehr lehnte ab, weil die tariflichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien; die Klage stützte sich darauf, dass die Bundeswehr die Anwendung der Härtefall-Regelung zugesagt habe. Die Klage scheiterte vor dem LAG Mainz: Der Kläger konnte die streitige (mündliche) Zusage nicht beweisen, und die Beweislast für einen Anspruch aus übertariflicher Zusage erlegte das Gericht der Klägerseite auf.

Quelle: Urteil des LAG Mainz vom 14.12.2018 - [1 Sa 223/18](#)

EuGH: keine freie Befristung im Kulturbereich

Im Kulturbereich werden seit jeher Engagements befristet geschlossen. Viele Theater, Opern und Orchester praktizieren dies auf der Rechtsgrundlage „war schon immer so“. Geht nicht, entschied nun der EuGH und erklärte: Auch für Mitarbeiter von Oper oder Orchester gibt es keine Befristung von Arbeitsverträgen kraft Natur der Sache; ihre Arbeitsverträge unterliegen ebenfalls den Vorschriften der Richtlinie 1999/70/EG samt Anhang (EGB-UNICE-CEEP Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge), § 5.

Quelle: Urteil des EuGH vom 25.10.2018 - [C-331/17](#)

EuGH: Arbeitsverträge für Lehrer mit „Ferienloch“

Weniger Glück hatten in Luxemburg die jungen Lehrer, die auch in Deutschland erst einmal mit befristeten Verträgen traktiert werden, die jeweils „sparsam und wirtschaftlich“ für die Sommerferien unterbrochen werden, damit sie sich arbeitslos melden müssen. Dazu meinte nun der EuGH, die EU-Richtlinien über befristete Arbeitsverträge stünden einer derartigen Gestaltung nicht zwingend entgegen.

Quelle: Urteil des EuGH vom 21.11.2018 - [C-245/17](#)

BSG: „Rente mit 63“ und „ALG 1-Brücke“

Warnschuss des Bundessozialgerichts (BSG) für allzu kreative (Aus-) Nutzer der „Rente mit 63“. Nimmt der rüstige Rentner vor der „Rente mit 63“ in den letzten 2 Jahren Arbeitslosengeld in Anspruch, zählen diese 2 Jahre nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren an, außer das Unternehmen wurde komplett stillgelegt (§ 51 Abs. 3a S. 1 Nr. 3 SGB VI).

Quelle: Urteil des BSG vom 28.6.2018 - B 5 R 25/17 R, ArbuR 2018, 446

BVerwG/ BAG: Jahresberichte 2018 vorgelegt

Im Zuge ihrer „Jahrespressegespräche“ legten inzwischen sowohl das [BVerwG](#) als auch das [BAG](#) ihre Tätigkeitsberichte für 2018 vor. Neben viel Statistik enthalten beide Berichte auch Übersichten der wichtigsten Entscheidungen in 2018 sowie anstehender Verfahren in 2019.

Die Berichte stehen jeweils auf der Homepage des Gerichts als PDF; Vorsicht bei „drucken“ – es sind dicke Bücher von 84 bzw. 98 Seiten Umfang.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 3/2019 des „Personalrat“ betrauert im Schwerpunktthema „Beamtenstreik“ die berichtete ablehnende Entscheidung des BVerfG mit Beiträgen von H. Schröder/ K. Löber (Vereinbarkeit des Urteils mit der EMRK), U. Battis (Streikverbot für Beamte) und H. Schwarz („Echte Beteiligung, nicht bloß Anhörung“ – zur Beteiligung nach § 118 BBG) und K. Lörcher („Menschenrechtliches Gewissen“ – zum EGMR). Hinzu kommen Beiträge zum neuen SGB IX 2018 (M. Karpf), zur Kündigung von Schwerbehinderten (W.D. Rudolph, Keine Kündigung ohne SBV) sowie nochmals zum EuGH-Urteil zum Urlaubsrecht (P. Klenter).

Die "Personalvertretung" enthält in Heft 3/2019 Beiträge zur „stellenwirksamen Abordnung“ (M. Baßlsperger – zum Beschluss des VG Wiesbaden vom 5.4.2018 – 23 L 458/18.WI.PV, im gleichen Heft) sowie zum Informationsanspruch des Personalrats bei Einstellungen (A.K. Schäfer).

Neues aus dem Bendler-Block: Haushalt 2020, Fliegen im Doppelpack, ESVP

Das Feilschen um den Verteidigungshaushalt endet irgendwie unentschieden. Zwar soll er 2020 auf 1,37 % des BIP aufwachsen, weil die Bundesregierung für 2024 eine Anhebung auf dann 1,5 % der NATO fest zugesagt hat. Das hinderte Finanzminister Scholz nicht, ihn in der mittelfristigen Finanzplanung mit nur noch 1,25 % anzusetzen. Dies ermunterte US-Botschafter Grenell zu einer seiner „beliebten“ Interventionen, was vor allem bei vergesslichen Mikrofon-Beatmern in Berlin die üblichen Gegenreaktionen auslöste. Wie schmal das finanzielle Haushalts-Eis ist, zeigt sich daran, dass Scholz schon jetzt mit einem eigentlich überschuldeten [Haushalt 2020](#) plant, was dann mit einer „Globalen Minderausgabe“ und der Auflösung von Rücklagen kaschiert wird.

Anlässlich der großen „Fridays for future“-Demo-Runde Anfang März beeilte sich Präsident [Steinmeier](#), nach Hamburg zu eilen und die dortigen Nicht-Schul-Besucher zu loben, und auch Kanzlerin [Merkel](#) tutete per Podcast in das demonstrativ klimabewusste Horn. Derweil moserten Kritiker (medizinisch korrekt, aber nicht nett) auch darüber, dass die junge Frau

Thunberg aus Schweden als Asperger-Autistin die Welt stets schwarz-weiß ohne Zwischentöne sehe. Binnen weniger Stunden kam dann heraus, dass Steinmeier und Merkel bei ihren Dienstreisen jetzt die Very-VIP-Behandlung bekommen, indem die [Flugbereitschaft](#) BMVg dem Promi-Bomber immer gleich eine Reservemaschine mitgibt, falls die erste Maschine schlapp macht. So sieht vorbildliches persönliches Engagement gegen den Klimawandel aus: nun gibt es also zwei besonders wertvolle Hintern, die mitsamt Entourage stets im Doppelflieger um die Welt kutschiert werden. Und man fragt sich, wer da dringender zum Arzt muss.

Zwei Wochen später landete [Greta Thunberg](#) bei ihren ungebeten Gönner(inne)n einen bösen Treffer mit einer Feststellung über Twitter, dass die Klimaziele bei den Treibhausgasen wohl nur dann rechtzeitig zu stemmen sind, wenn die Staaten, die nicht vollständig regenerativen Strom umsetzen können, ihre Kernkraftwerke weiter laufen lassen (betretenes Schweigen der Atomausstiegs-Befürworter inklusive).

Ganz andere Baustelle: Anfang März trommelte Frankreich in Person des Präsidenten Macron für einen umfassenden "[Neubeginn in Europa](#)", bei dem vor allem die innen- und außenpolitischen französischen Probleme elegant nach Brüssel geschoben und mit nicht-französischem Geld geregelt werden. Die Bundesregierung schwieg dröhnend vor sich hin, während CDU-Chefin [Kramp-Karrenbauer](#) eine deutliche Position aus deutscher Perspektive bezog. SPD-Europa-Spitzenfrau [Barley](#) keilte gleich dagegen und belobhudelte die selbstlose Initiative der Franzosen. Jede Wette, dass diejenige der beiden Damen, die französische Oberhoheit aus ihrer Heimat noch selbst kennt, die Fassade der gallischen „Grandeur“ etwas besser durchblickt.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SGB 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SGB; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP und Personalräte: Aber sind die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SGB verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI. Seit 21.1.2019 dürfen Personalräte das auch für Soldaten ganz offiziell (siehe oben).

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen Fortbildungen, die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefon 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

